

## Satzung

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gemeindeteils Lindenau in Achslach, Ldkrs. Regen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Achslach folgende Satzung:

### § 1

Der Gemeindeteil Lindenau, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Achslach als Dorfgebiet ausgewiesen, wird unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke abgerundet, und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan M = 1 : 5000 rot gekennzeichnet.

Der Lageplan M = 1 : 5000, und der Flächennutzungsplanausschnitt (mit dem Deckblatt Nr. 2) M = 1 : 5000, sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### **Textliche Festsetzungen:**

- a) Art der Baulichen Nutzung: Dorfgebiet (MD)
- b) Die Bauflächen sind durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen von den landwirtschaftlichen Nutzflächen abzugrenzen.
- c) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.
- d) Die Versorgung der einzelnen Gebäuden erfolgt über die bestehende Netzanlage, mit Anschluß über Erdkabel. Die Baumbepflanzung ist mit einer Abstandszone von je 2,50 Meter beidseits von Erdkabeln einzuhalten.

§ 3

Soweit für dieses Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan erstellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben nach § 30 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. 2

Ruhmannsfelden, den 25. September 1996

*Mies*

- M i e s -

Erster Bürgermeister

